

## Information zur urheberrechtlichen Vergütung für das Kopieren von Musiknoten in Senioreneinrichtungen

In der zweiten Jahreshälfte 2015 fanden auf Wunsch der VG Musikedition Gespräche der BAGFW (AG Verwertungsgesellschaften) über einen möglichen Gesamtvertrag statt. Die VG Musikedition ist der Auffassung, dass dem Einsatz von Musikwerken in Senioren- und Pflegeheimen eine zunehmend höhere Bedeutung zukommt. Zu einem Abschluss des Vertrages kam es jedoch vorläufig nicht, weil die Auffassungen über den Bedarf, die angemessene Vergütung und den sog. „Sozialnachlass“ nicht vereinbar waren.

Da es sich beim Kopieren von Musiknoten um Nutzungsrechte handelt, die nur mit Genehmigung des Rechteinhabers ausgeübt werden dürfen, wollen wir Sie nachfolgend über die Möglichkeiten eines urheberrechtlich erlaubten Kopierens von Lied- und Notentexten in Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe sowie über die VG Musikedition informieren.

Die VG Musikedition nimmt als urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft im Auftrag ihrer Mitglieder (Verleger, Komponisten, Textdichter und Herausgeber) deren grafische Vervielfältigungsrechte an Noten- und Liedtexten auch gegenüber Senioreneinrichtungen und sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer Menschen wahr.

Die grafische Vervielfältigung von Werken der Musik, also das Kopieren von Liedern, Liedtexten oder Musiknoten ist gemäß § 53 Abs. 4 UrhG nur nach erfolgter Genehmigung des Rechteinhabers erlaubt. Diese Vorschrift bildet die Rechtsgrundlage für den Abschluss von entsprechenden Lizenzverträgen mit der VG Musikedition. Wird ein solcher Lizenzvertrag abgeschlossen, ermöglicht dieser es, genannte Kopien anzufertigen und zu verwenden (u.U. in begrenztem Umfang).

Die VG Musikedition **bietet den Abschluss eines Lizenzvertrages** für die „Grafische Vervielfältigung von Noten/Liedern/Liedtexten in Senioren- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer Menschen“ an (siehe [http://www.vg-musikedition.de/fotokopien\\_heime.php](http://www.vg-musikedition.de/fotokopien_heime.php)).

Daraus ergeben sich folgende jährliche Pauschalbeträge für die in den AGB des Lizenzvertrages beschriebene Rechteübertragung, orientiert an der Größe der Einrichtung.

A EUR 59,-- bis 49 Bewohner  
B EUR 118,-- bis 99 Bewohner  
C EUR 177,-- bis 149 Bewohner

Der Vergütungssatz erhöht sich um je EUR 59,-- für jeweils weitere 50 Bewohner. Die Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, derzeit 7 %.

Bevor Sie jedoch mit der VG Musikedition einen solchen Vertrag abschließen, sollten Sie zunächst überprüfen, ob eine Lizenzvereinbarung überhaupt notwendig und evtl. sogar auch entbehrlich ist.

Hierfür wollen wir Ihnen einige Hinweise zur Praxisrelevanz für den Bereich der Altenhilfe geben:

#### **Werden überhaupt Noten- und/oder Liedtexte gem. § 53 Abs. 4 UrhG kopiert?**

Dies ist nicht der Fall, wenn

- die Liedtexte (z.B. Volkslieder) auswendig bekannt sind und Kopien deshalb nicht erforderlich sind,
- die Liedtexte durch Abschreiben vervielfältigt werden und/oder
- Originalpublikationen in ausreichender Anzahl verwendet werden.

Trifft von den genannten Möglichkeiten eine zu, ist der Lizenzvertrag entbehrlich. Im Übrigen kann direkt beim entsprechenden Verlag nachgefragt werden, ob er selbst Rechteinhaber der Kopierrechte ist oder ob er diese an die VG Musikedition übertragen hat.

#### **Werden aber Kopien angefertigt, muss Folgendes beachtet werden:**

- Ist der Urheber unbekannt, z.B. bei echten Volksliedern, ist eine Vervielfältigung ohne einen entsprechenden Lizenzvertrag zulässig.
- Ist die Schutzfrist nach § 64 UrhG abgelaufen (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, z.B. bei Weihnachtsliedern oder St. Martins-Liedern), gilt dies ebenso.

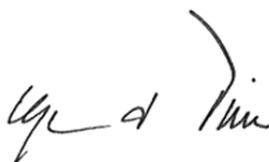
Allerdings ist unter den genannten Umständen in bestimmten Fällen ein Schutz durch das Urheberrecht dennoch gegeben:

- bei wissenschaftlich bearbeiteten Neuausgaben nach § 70 UrhG,
- bei einem Sammelwerk i.S.d. § 4 UrhG: Allein die Zusammenstellung von verschiedenen Werken (z.B. auch Lied- und Notentexte) wird nach dem Urheberrecht geschützt, wenn eine bestimmte geistige Schöpfungshöhe erreicht ist,
- bei Bearbeitungen i.S.d. § 3 UrhG: Ist die Übersetzung oder eine andere Bearbeitung an sich eine so hohe geistige Schöpfung und verblasst das eigentliche bearbeitete Werk in der Bearbeitung, so ist diese Bearbeitung eigenständig als Werk nach dem Urheberrecht geschützt.

Eine sehr enge Ausnahme zum absoluten Fotokopierverbot ergibt sich aus § 53 Abs. 4 UrhG bei Werken, die seit mindestens zwei Jahren vergriffen sind. Hier dürfen Kopien ohne Einwilligung des Urhebers/Rechteinhabers nur zum eigenen Gebrauch angefertigt werden. Das kann ein ausschließlich betriebsinterner Gebrauch durch ein Unternehmen sein. Allerdings dürfen diese Vervielfältigungsstücke weder verbreitet werden noch öffentlich zugänglich gemacht werden, also nicht an Dritte (z.B. Bewohner oder Besucher) weitergegeben werden.

Ist eine Einzellizenzierung gewünscht, kann diese beim Verlag oder der VG Musikedition angefragt werden.

Berlin, Februar 2016

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerhard Timm'. The signature is written in a cursive style with a large, sweeping flourish at the end.

Dr. Gerhard Timm  
Geschäftsführer